

RICARDA-CHARLOTTE LORENZ

Die Dogmatik des  
Entschädigungsanspruches  
aus § 198 GVG

*Veröffentlichungen  
zum Verfahrensrecht  
146*

---

**Mohr Siebeck**

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht  
Band 146

herausgegeben von  
Rolf Stürner





Ricarda-Charlotte Lorenz

Die Dogmatik des  
Entschädigungsanspruches  
aus § 198 GVG

Effektiver Rechtsschutz bei überlangen  
zivilgerichtlichen Verfahren

Mohr Siebeck

*Ricarda-Charlotte Lorenz*, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaft in Passau, Münster und Exeter (UK); Wiss. Mitarbeiterin an den Universitäten Freiburg und Regensburg; 2017 Promotion.  
orcid.org/0000-0003-0276-5085

Diese Abhandlung wurde von der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg als Dissertation angenommen.

ISBN 978-3-16-155579-4 / eISBN 978-3-16-155580-0  
DOI 10.1628/978-3-16-155580-0

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2016/2017 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg als Dissertation angenommen.

Mein besonderer Dank gilt meinem akademischen Lehrer und Doktorvater Herrn Prof. Dr. Christoph Althammer. Er hat mir die Anregung zu diesem Thema gegeben und die Erstellung der Dissertation größtmöglich unterstützt und gefördert. Neben der Forschung konnte ich im Rahmen meiner Mitarbeit an seinen Lehrstühlen in Freiburg und Regensburg wertvolle fachliche Erfahrung sammeln. Herrn Prof. Dr. Herbert Roth danke ich für die Begleitung dieser Arbeit als Zweitgutachter.

Für die freundliche Aufnahme in die Schriftenreihe „Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht“ bedanke ich mich bei Herrn Prof. Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner, der mir auch während meiner Zeit am Institut für deutsches und ausländisches Zivilprozessrecht, Abt. 1 an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hilfreiche Anregungen gegeben hat.

Neben Christopher Jud haben meine Geschwister, Freunde und Kollegen in vielfältiger Weise zum Gelingen dieser Dissertation beigetragen. Dafür bin ich ihnen sehr dankbar.

Von Herzen danken möchte ich schließlich meinen Eltern Ellen und Gernot Lorenz. Sie haben nicht nur meine Dissertation mit ihrem fachlichen Wissen konstruktiv begleitet, sondern mich auf meinem Lebensweg uneingeschränkt unterstützt. Sie sind der Grund, warum ich begeisterte Juristin geworden bin. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Hannover, im März 2018

*Ricarda-Charlotte Lorenz*





# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Abkürzungsverzeichnis.....	XXI
<b>Kapitel 1: Einleitung.....</b>	<b>1</b>
A. Problemaufriss.....	1
B. Gang der Untersuchung.....	3
C. Auslegungsmethodik.....	4
I. Überblick.....	4
II. Völkerrechts- und verfassungskonforme Auslegung.....	5
<b>Kapitel 2: Das Recht auf angemessene Verfahrensdauer.....</b>	<b>7</b>
A. Normativer Anknüpfungspunkt.....	7
I. Völkerrecht.....	7
II. Verfassungsrecht.....	8
B. Prüfungsmethodik der angemessenen Verfahrensdauer.....	9
I. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.....	9
1. Prüfungsmethodik am Beispiel des Rechtsstreits König gegen Deutschland.....	10
2. Modifizierung der Prüfungsmethodik.....	12
3. Bewertung.....	13
II. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.....	15
1. Allgemeines.....	15
2. Prüfungsmethodik.....	16
3. Bewertung.....	17
C. Ergebnis.....	17

Kapitel 3: Rechtsschutz gegen überlange Gerichtsverfahren.....	19
A. Einführung: Primär- und Sekundärrechtsschutz .....	19
B. Normativer Anknüpfungspunkt und Anforderungen an das Rechtsschutzsystem .....	21
I. Völkerrechtliche Grundlagen .....	21
1. Normativer Anknüpfungspunkt.....	21
2. Anforderungen an das Rechtsschutzsystem bei überlanger Verfahrensdauer.....	22
a. Verhältnis zwischen präventiven und kompensatorischen Rechtsbehelfen .....	23
b. Die Ausgestaltung präventiver und kompensatorischer Rechtsbehelfe – Grundprinzipien.....	24
c. Präventive Rechtsbehelfe.....	25
d. Kompensatorische Rechtsbehelfe .....	26
II. Verfassungsrechtliche Grundlagen .....	26
1. Normativer Anknüpfungspunkt.....	27
2. Allgemeine Anforderungen an ein effektives Rechtsschutzsystem .....	28
3. Anforderungen an das Rechtsschutzsystem bei überlanger Verfahrensdauer.....	30
a. Verhältnis zwischen präventiven und kompensatorischen Rechtsbehelfen .....	30
aa. Effektivität von präventiven Rechtsschutzinstrumenten ..	31
bb. Stellungnahme .....	32
b. Konkrete Ausgestaltung der Rechtsbehelfe.....	33
III. Ergebnis .....	36
C. Rechtsschutzmöglichkeiten vor Inkrafttreten des ÜGRG .....	37
I. Die Untätigkeitsbeschwerde.....	38
II. Dienstaufsichtsbeschwerde .....	41
III. Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit .....	42
IV. Verfassungsbeschwerde .....	42
V. Amtshaftungsanspruch bei überlanger Verfahrensdauer nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG.....	44
1. Amtshaftung wegen verzögerter richterlicher Tätigkeit .....	45
a. Schuldhaftige Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht .....	45
b. Kausal entstandener Schaden.....	46
c. Haftungsausschluss des § 839 Abs. 2 S. 1 BGB.....	47
aa. „Bei dem Urteil in einer Rechtssache“ .....	49
bb. Haftungsbeschränkung außerhalb von § 839 Abs. 2 S. 1 BGB .....	49
cc. Haftungsbeschränkung bei Verfahrensverzögerungen .....	50

(1) BGH-Urteil vom 04. November 2010 .....	50
(a) Sachverhalt.....	50
(b) Entscheidungsgründe – Kernaussagen.....	51
(2) Das Verhältnis von § 839 Abs. 2 S. 1 und S. 2 BGB... ..	52
(a) Stellungnahme des Schrifttums zur Entscheidung des BGH.....	52
(b) Bewertung durch das BVerfG .....	54
(c) Stellungnahme zur Entscheidung des BVerfG .....	55
(aa) Beispiel 1 .....	56
(bb) Beurteilung des Beispiels 1.....	57
(d) Schlussfolgerungen .....	57
(3) Die Vertretbarkeitskontrolle des BGH .....	58
(a) Stellungnahme zur Entscheidung des BGH .....	59
(b) Bewertung durch das BVerfG .....	60
(c) Stellungnahme zur Entscheidung des BVerfG .....	60
(aa) Beispiel 2 .....	60
(bb) Beurteilung des Beispiels 2.....	61
(d) Schlussfolgerungen .....	62
(aa) Die Vertretbarkeitskontrolle des BGH im Gewand des BVerfG.....	62
(bb) Das Verhältnis zwischen dem Gebot der richterlichen Unabhängigkeit und der Effektivitätsgarantie .....	63
d. Haftungsausschluss nach § 839 Abs. 3 BGB .....	66
2. Amtshaftung wegen Organisationsmängeln .....	67
a. Amtshaftung des Haushaltsgesetzgebers.....	67
b. Amtshaftung der Justizverwaltungen.....	68
3. Ergebnis.....	69
VI. Bewertung des Rechtsschutzsystems.....	70
1. Völkerrechtliche Perspektive .....	70
a. Sürmeli gegen Deutschland .....	70
b. Stellungnahme.....	72
2. Verfassungsrechtliche Perspektive.....	72
VII. Ergebnis und Konsequenzen .....	74
D. Rechtsschutzmöglichkeiten seit Inkrafttreten des ÜGRG.....	75
I. Einführung.....	75
1. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren .....	75
2. Die Grundkonzeption des ÜGRG.....	77
II. Der Entschädigungsanspruch aus § 198 Abs. 1 GVG .....	79
1. Haftungstatbestand .....	79
a. Gerichtsverfahren .....	79

aa. Der Verfahrensbeginn	80
(1) Meinungsstand	80
(2) Stellungnahme	80
(3) Beispiele	82
(4) Rechtskraftdurchbrechende Verfahren	83
(5) Prozesskostenhilfverfahren	84
bb. Zeitlicher Umfang des Gerichtsverfahrens	86
(1) Einleitung des Verfahrens	86
(2) (Rechtskräftiger) Abschluss des Verfahrens	87
(3) Zwischenverfahren	89
cc. Bewertung	89
b. Anspruchsinhaber	90
aa. Allgemeines	90
bb. Der Begriff der Partei und des Beteiligten eines Gerichtsverfahrens	91
cc. Anspruchsberechtigung von Trägern öffentlicher Verwaltung und sonstiger öffentlicher Stellen	93
dd. Bewertung	93
c. Anspruchsgegner	94
aa. Allgemeines	94
bb. Verzögerungen durch Gerichte unterschiedlicher Rechtsträger	94
cc. Bewertung	95
d. Die Verzögerungsrüge	95
aa. Rechtliche Einordnung	96
bb. Anforderungen an die Erhebung einer Verzögerungsrüge	97
(1) Allgemeines	97
(2) Bezeichnung und Inhalt	99
(a) Gegenstand der Rüge	99
(b) Abgrenzung zur Bitte um Verfahrensbeschleunigung und zur Dienstaufsichtsbeschwerde	100
(c) Hinweisobliegenheit nach § 198 Abs. 3 S. 3 GVG	101
(d) Ergebnis	102
(3) Form der Erhebung	102
(4) Zeitpunkt der Erhebung	103
(5) Adressat	105
cc. Mehrmalige Erhebung der Verzögerungsrüge	105
(1) Nochmalige Erhebung der Verzögerungsrüge vor demselben Gericht	105

(2) Erneute Erhebung der Verzögerungsrüge vor einem anderen Gericht .....	107
dd. Die Reaktion des Ausgangsgerichts .....	108
ee. Folgen einer fehlenden und fehlerhaft erhobenen Verzögerungsrüge.....	109
(1) Unterlassen der Erhebung der Verzögerungsrüge .....	109
(a) Verzögerungsrüge wurde im Ausgangsverfahren gar nicht erhoben.....	109
(b) Verzögerungsrüge wurde nicht in allen erforderlichen Verfahrensstadien erhoben .....	111
(c) Verzögerungsrüge wurde vor demselben Gericht nicht nochmals erhoben .....	112
(2) Verfrühte Verzögerungsrüge.....	113
(3) „Verspätete“ Verzögerungsrüge.....	114
(4) Missachtung der in § 198 Abs. 3 S. 3 GVG normierten Hinweisobliegenheit .....	115
ff. Stellungnahme .....	116
(1) Der Begriff der Verzögerungsrüge.....	116
(2) Keine Begründungspflicht der Verzögerungsrüge.....	117
(3) Der Zeitpunkt der Erhebung der Verzögerungsrüge..	118
(4) Die präventive Wirkung der Verzögerungsrüge .....	119
(a) Verfahrensexterne Ursachen.....	121
(b) Verfahrensinterne Ursachen .....	122
(5) Auswirkungen auf die Richterschaft .....	125
gg. Die Verzögerungsrüge aus völkerrechtlicher Perspektive .....	126
(1) Die Verzögerungsrüge als effektiver präventiver Rechtsbehelf i.S.v. Art. 13 EMRK.....	126
(2) Die Verzögerungsrüge als Tatbestandsmerkmal des Geldentschädigungsanspruches.....	128
hh. Die Verzögerungsrüge aus verfassungsrechtlicher Perspektive .....	130
(1) Die Verzögerungsrüge als effektiver präventiver Rechtsbehelf .....	130
(2) Die Verzögerungsrüge als Tatbestandsmerkmal des Geldentschädigungsanspruches.....	131
ii. Abschließende Bewertung .....	132
e. Die unangemessene Verfahrensdauer eines Gerichtsverfahrens.....	133
aa. Bezugspunkt der Angemessenheit .....	134
(1) Gesamtverfahrensdauer als Bezugspunkt der Angemessenheit.....	134

(a) Kompensation von Verzögerungen – Meinungsstand .....	135
(b) Kompensation von Verzögerungen – Stellungnahme .....	136
(c) Ergebnis .....	137
(2) Bezugspunkt der Angemessenheit bei Haftung unterschiedlicher Rechtsträger .....	139
(3) Bezugspunkt der Angemessenheit bei laufendem Ausgangsverfahren .....	140
(4) Einzelner Verfahrensabschnitt als Bezugspunkt für die Angemessenheit .....	141
(5) Ergebnis .....	143
bb. Bestimmung der Angemessenheit der Verfahrensdauer	143
(1) Absolute Zeitgrenzen .....	144
(2) Zeitgrenzen als Indiz für die Angemessenheit bzw. Unangemessenheit der Verfahrensdauer .....	145
(a) Relative Zeitgrenzen vor Inkrafttreten des ÜGRG .....	146
(b) Relative Zeitgrenzen im Rahmen von § 198 Abs. 1 S. 2 GVG .....	146
(c) Stellungnahme .....	148
(aa) Durchschnittliche Verfahrensdauer .....	148
(bb) „Die“ Ein-Jahres-Grenze des EGMR .....	150
(cc) Höchstfristen .....	150
(dd) Rechtsstaatlich hinzunehmende gerichtliche Untätigkeit .....	151
(d) Zusammenfassung .....	154
(3) Die Parameter der Prüfungsmethodik im Rahmen von § 198 Abs. 1 GVG .....	154
(a) Einführung .....	155
(b) Die Untersuchung des Verfahrensverlaufes .....	156
(c) Die Überlänge des Gerichtsverfahrens .....	156
(d) Die Verfahrensverzögerung als maßgebliches Prüfungskriterium .....	157
(e) Die Prüfungsperspektive .....	157
(f) Exkurs: „Unangemessene“ Verfahrensverzögerungen .....	159
(g) Ergebnis .....	160
(4) Die Umstände im Einzelfall .....	160
(a) Schwierigkeit des Verfahrens .....	160
(b) Bedeutung des Verfahrens .....	161
(c) Verhalten von Verfahrensbeteiligten und Dritten .	163
(aa) Entschädigungskläger .....	164

(bb) Sonstige Verfahrensbeteiligte .....	165
(cc) Sachverständige .....	165
(dd) Staatliche Stellen .....	166
(d) Gerichtliche Verfahrensführung .....	169
(e) Ergebnis .....	169
(5) Verfahrensverzögerung – die Abwägungsentscheidung des Entschädigungsgerichtes .....	170
(a) Allgemeines .....	170
(b) Der Zeitfaktor in der richterlichen Verfahrensführung .....	171
(c) Die richterliche Verfahrensführung im Rahmen der Abwägungsentscheidung .....	172
(aa) Übertragung der Rechtsprechung zum Amtshaftungsrecht .....	172
(bb) Stellungnahme .....	173
(cc) Schlussfolgerung .....	175
(d) Sonderfall: Verzögerungen durch fehlerhafte Rechtsanwendung .....	176
(e) Ergebnis .....	179
(6) Die Verfahrensverzögerung im Verhältnis zur Überlänge des Gerichtsverfahrens .....	179
(a) Kausalität von Verfahrensverzögerungen .....	180
(b) Abschließende Gesamtbetrachtung .....	180
(aa) Einzelne Verfahrensverzögerungen im Verhältnis zur Gesamtverfahrensdauer .....	181
(bb) Verhalten des Entschädigungsklägers als egalisierender Faktor .....	183
(cc) Unangemessene Verfahrensdauer infolge der Kumulation von Verfahrensverzögerungen .....	184
(dd) Schlussfolgerung .....	185
(7) Zusammenfassung .....	185
cc. Bewertung .....	186
f. Kausal entstandener Nachteil .....	188
aa. Der Nachteilsbegriff im Rahmen von § 198 GVG .....	188
bb. Kausalität .....	190
cc. Bewertung .....	190
2. Rechtsfolgen des Entschädigungsanspruches nach § 198 Abs. 1 GVG .....	191
a. Die angemessene Entschädigung in Geld .....	192
aa. Materielle Nachteile .....	192
(1) Umfang .....	192
(a) Gesetzeshistorie .....	192



(b) Schrifttum .....	194
(c) Stellungnahme .....	195
(2) Beispiele für materielle Nachteile .....	196
(3) Bewertung .....	197
(a) Die angemessene Entschädigung im Lichte der EMRK .....	197
(aa) „Restitutio in integrum“ .....	197
(bb) Der Entschädigungsumfang nach Art. 41 EMRK .....	198
(cc) Der Entschädigungsumfang nach Art. 13 EMRK .....	199
(dd) Schlussfolgerungen .....	200
(b) Die angemessene Entschädigung im Lichte des deutschen Rechtsfolgensystems .....	201
(aa) Bewertung durch das Schrifttum .....	201
(bb) Stellungnahme .....	203
bb. Immaterielle Nachteile .....	205
(1) Wiedergutmachung auf andere Weise .....	205
(2) Beispiele für immaterielle Nachteile .....	207
(3) Entschädigungshöhe für immaterielle Nachteile .....	208
(a) Pauschalierung, § 198 Abs. 2 S. 3 GVG .....	208
(aa) Verzögerungsbegriff .....	208
(bb) Jährliche Berechnung der Entschädigungshöhe .....	208
(cc) Monatliche Berechnung der Entschädigungshöhe .....	209
(dd) Ergebnis .....	211
(b) Entschädigungssumme im Einzelfall, § 198 Abs. 2 S. 4 GVG .....	212
(c) Die Geltendmachung eines immateriellen Schadens i.S.d. § 253 Abs. 2 BGB .....	213
(d) Entschädigung bei Masseverfahren .....	213
(aa) Sachverhalt .....	214
(bb) Tatbestandslösung .....	215
(4) Bewertung .....	216
(a) Angemessene Entschädigung für immaterielle Nachteile .....	217
(b) Pauschalierung .....	217
(c) Höhe der angemessenen Entschädigung .....	219
b. Die Wiedergutmachung auf andere Weise .....	220
aa. Formen der Wiedergutmachung .....	220
bb. Wiedergutmachung auf andere Weise als ausreichende Kompensationsform .....	222

(1) Das Verhältnis zwischen der Geldentschädigung und der Wiedergutmachung auf andere Weise .....	222
(2) Beurteilungskriterien .....	224
cc. Exkurs: Die Feststellung der unangemessenen Verfahrensdauer als subjektives Recht .....	226
dd. Die Wiedergutmachung auf andere Weise bei fehlerhaft erhobener Verzögerungsrüge .....	228
ee. Das Nebeneinander von Geldentschädigung und Wiedergutmachung auf andere Weise .....	228
ff. Bewertung .....	229
c. Die Anwendung des § 254 BGB im Rahmen von § 198 GVG .....	230
3. Übertragung, Vererbung, Verjährung .....	231
4. Übergangsvorschrift .....	232
a. Anhängige Verfahren .....	233
aa. Art. 23 S. 2 und S. 3 ÜGRG .....	234
(1) Unverzügliche Erhebung der Verzögerungsrüge .....	234
(2) Eintritt der Präklusionswirkung .....	235
(a) Gesetzeshistorie .....	235
(b) Lösung des BGH .....	237
(c) Stellungnahme .....	238
(3) Umfang der Präklusionswirkung .....	238
bb. Art. 23 S. 4 ÜGRG .....	239
cc. Zusammenfassung .....	240
b. Abgeschlossene Verfahren .....	241
aa. Zulässigkeit der Individualbeschwerde nach Art. 35 EMRK .....	241
bb. Sonderbestimmungen des Art. 23 S. 5-6 ÜGRG .....	243
c. Bewertung .....	244
5. Das gerichtliche Entschädigungsverfahren .....	245
a. Außergerichtliche Einigung .....	246
b. Klageart .....	247
aa. Leistungsklage .....	247
bb. Feststellungsklage .....	247
cc. Das Verhältnis zwischen Leistungs- und Feststellungsklage .....	249
dd. Teilklage .....	251
(1) Entschädigungsklage vor Abschluss des Ausgangsverfahrens .....	251
(a) Leistungsklage .....	251
(b) Feststellungsklage .....	253
(2) Begrenzung des Klagebegehrens auf einzelne Verfahrensabschnitte .....	253

c. Zuständigkeit.....	255
d. Streitgegenstand .....	256
e. Fristen zur klageweisen Geltendmachung des Entschädigungsanspruches .....	257
aa. Wartefrist – frühester Zeitpunkt der Erhebung der Klage .....	257
bb. Klagefrist – spätester Zeitpunkt der Erhebung der Klage .....	259
f. Verfahrensrechtliche Grundsätze im gerichtlichen Entschädigungsverfahren.....	261
g. Die Darlegungs- und Beweislast.....	262
aa. Allgemeines .....	262
bb. Materielle Nachteile.....	263
cc. Immaterielle Nachteile .....	263
h. Die Entscheidung des Entschädigungsgerichtes.....	264
aa. Die Aussetzungsentscheidung gem. § 201 Abs. 3 GVG .....	264
bb. Die Feststellung der unangemessenen Verfahrensdauer .....	265
cc. Bindungswirkung der Entscheidungen .....	266
dd. Exkurs: Bindungswirkung von Entscheidungen des BVerfG .....	267
ee. Rechtsmittel .....	267
i. Kosten des Entschädigungsverfahrens.....	268
j. Bewertung.....	269
aa. Zuständigkeit .....	269
(1) „Gerichtszweiglösung“ .....	269
(2) Zuständigkeit nach Haftungsaufteilung.....	271
(3) Erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte .....	272
bb. Parallelität von Ausgangs- und Entschädigungsverfahren .....	273
cc. Aussetzungsmöglichkeit gem. § 201 Abs. 3 S. 1 GVG ..	275
dd. Darlegungs- und Beweislast.....	276
ee. Kosten des Entschädigungsverfahrens.....	277
III. Das Verhältnis der §§ 198 ff. GVG zu anderen Rechtsschutzinstrumenten .....	277
1. Die Untätigkeitsbeschwerde.....	278
a. Das Ende der Untätigkeitsbeschwerde .....	278
b. Statthaftigkeit der Untätigkeitsbeschwerde.....	279
c. Stellungnahme .....	280
2. Dienstaufsichtsbeschwerde .....	282
3. Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit .....	282

4. Die Verfassungsbeschwerde .....	283
a. Untätigkeitsbeschwerde .....	284
b. Verzögerungsrüge .....	284
c. Klageweise Geltendmachung des Entschädigungsanspruches .....	285
aa. Verhältnis zwischen Amtshaftungsklage und Verfassungsbeschwerde .....	285
bb. Verhältnis zwischen Entschädigungsklage und Verfassungsbeschwerde .....	286
(1) Prüfungsumfang .....	286
(2) Zielrichtung der Rechtsbehelfe .....	287
(a) Abgeschlossenes Gerichtsverfahren .....	287
(b) Anhängiges Gerichtsverfahren .....	287
(aa) Mehrmalige Erhebung der Verzögerungsrüge .....	289
(bb) Zwischenergebnis .....	289
(3) Ergebnis .....	289
5. Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG .....	290
a. Einführender Vergleich .....	290
b. Das Konkurrenzverhältnis zwischen Entschädigungs- und Amtshaftungsanspruch .....	291
c. Prüfungsumfang und Prüfungsmaßstab .....	292
d. Subsidiaritätsklausel gem. § 839 Abs. 1 S. 2 BGB .....	293
e. Vorrangiger Primärrechtsschutz gem. § 839 Abs. 3 BGB .....	293
f. Prozessuale Ebene .....	294
g. Bewertung .....	295
6. Zusammenfassung .....	295
E. Bewertung des Rechtsschutzsystems .....	296
I. Erfahrungsbericht .....	297
1. Einleitung .....	297
2. Inhalt und Grenzen der Evaluierung .....	298
3. Ergebnisse für die Zivilgerichtsbarkeit .....	299
4. Bewertung durch die Bundesregierung .....	300
II. Abschließende Effektivitätsbewertung .....	301
1. Primärrechtsschutz .....	301
a. Verzögerungsrüge .....	302
b. Sonstige Rechtsschutzinstrumente .....	303
c. Ergebnis .....	303
2. Sekundärrechtsschutz .....	304
a. Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG .....	304
b. Entschädigungsanspruch nach §§ 198 ff. GVG .....	305
aa. Materiell-rechtliche Ebene .....	305

(1) Sachlicher und personeller Anwendungsbereich .....	305
(2) Die Verzögerungsrüge als Tatbestandsmerkmal.....	306
(3) Unangemessene Verfahrensdauer .....	306
(4) Nachteil .....	308
(5) Rechtsfolge.....	308
(a) Ersatz von materiellen Nachteilen .....	308
(b) Ersatz von immateriellen Nachteilen.....	309
(aa) Verhältnis zwischen Geldentschädigung und Wiedergutmachung auf andere Weise .....	309
(bb) Subjektives Recht auf Feststellung der unangemessenen Verfahrensdauer .....	310
(cc) Angemessene Entschädigungshöhe .....	310
bb. Übergangsvorschrift .....	310
cc. Prozessuale Ebene.....	311
(1) Allgemeine Anforderungen an das Rechtsbehelfsverfahren.....	311
(2) Klage auf Feststellung der unangemessenen Verfahrensdauer .....	312
(3) Erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte und des BGH .....	312
(4) Ausschließlichkeit der Zuständigkeitsaufteilung.....	313
(5) Parallelität von Entschädigungs- und Ausgangsverfahren .....	313
dd. Ergebnis.....	314
3. Gesamtergebnis .....	314
a. Rechtstatsächliche Bewertung .....	314
b. Effektivitätsbewertung .....	315
 Kapitel 4: Ausblick .....	 318
 Rechtsprechungsverzeichnis.....	 327
 Literaturverzeichnis.....	 339
 Sachregister.....	 353

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Auffassung
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Europäische Union
AG	Amtsgericht
AGS	Anwaltsgebühren spezial
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AO-StB	AO-Steuerberater
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArbRAktuell	Arbeitsrecht aktuell
ArRB	Arbeitsrechts-Berater
ArbuR	Arbeit und Recht
Art.	Artikel
AuA	Arbeit und Arbeitsrecht
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BbgVerf.	Brandenburgische Verfassung
Bd.	Band
BDVR	Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen
BeckRS	Beck Rechtsprechung
Begr.	Begründer
Beschl.	Beschluss
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Sammlung der Entscheidungen des BGH in Zivilsachen

BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BR	Bundesrat
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BSG	Bundessozialgericht
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BStMdJ	Bayerisches Staatsministerium der Justiz
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DB	Der Betrieb
Diss.	Dissertation
DJT	Deutscher Juristentag
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRB	Deutscher Richterbund
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Drs.	Drucksache
DS	Der Sachverständige
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStZ	Deutsche Steuerzeitung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
ECHR	European Convention on Human Rights
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGZPO	Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Ent.	Entscheidung
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
f.	folgend
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

FamRB	Familien-Rechtsberater
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff.	folgende
FGO	Finanzgerichtsordnung
Fn.	Fußnote
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
Grdz.	Grundsätze
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h.M.	herrschende Meinung
Halbs.	Halbsatz
HessStgh	Hessischer Staatsgerichtshof
HRRS	Höchstrichterrechtliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
i.d.F.	in der Fassung
i.H.v.	in Höhe von
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JbArbR	Jahrbuch des Arbeitsrechts
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
krit.	kritisch
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
LMK	Lindenmaier-Möhring. Kommentierte BGH-Rechtsprechung
LSG	Landessozialgericht
mdl.	mündlich
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Nachw.	Nachweis
Neubearb.	Neubearbeitung



NJ	Neue Justiz
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJWE-FER	NJW-Entscheidungsdienst Familien- und Erbrecht
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer
NRV	Neue Richtervereinigung
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungs-Report Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
NZWSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
o. Ä.	oder Ähnliches
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
OLG-NL	OLG-Rechtsprechung Neue Länder
OstEurR	Osteuropa-Recht
OVG	Oberverwaltungsgericht
RAK	Rechtsanwaltskammer
RdA	Recht der Arbeit
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
RGBL	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
RVG	Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
S.	Satz/Seite
SächsVerf	Sächsische Verfassung
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SG	Sozialgericht
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
sog.	sogenannt
SozSich	Soziale Sicherheit

St. Rspr.	Ständige Rechtsprechung
StBA	Statistisches Bundesamt
StBW	Steuerberater Woche
SteuK	Steuerrecht kurzgefasst
StGB	Strafgesetzbuch
Stgb	Steuerrechtsberater
StPO	Strafprozessordnung
StrEG	Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
StV	Strafverteidiger
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung
u.	und
u.a.	und andere/unter anderem
ÜGRG	Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Ge- richtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsver- fahren
Urt.	Urteil
ÜVerfBeschG	Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Ge- richtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsver- fahren
v.	vom/von
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
VR	Verwaltungsrundschau
VSSR	Vierteljahresschrift für Sozialrecht
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
weit.	weitere
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht
z.	zu/zum
zahl.	zahlreich
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAP	Zeitschrift für Anwaltspraxis
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStw	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zugl.	zugleich
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozessrecht

## Kapitel 1

# Einleitung

### A. Problemaufriss

Die Mühlen der Justiz mahlen langsam – zu langsam?! Das Thema „Überlange Gerichtsverfahren“ erhitzt in der Bundesrepublik Deutschland seit Langem die Gemüter.<sup>1</sup> Bereits 1952 kritisierte *Walter Breithaupt* in einem Aufsatz die Situation der niedersächsischen Justiz und sprach vom „Stillstand der Rechtspflege“<sup>2</sup>. Vielfach ist in der Literatur auf die Gefahren hingewiesen worden, die von einer überlangen Verfahrensdauer ausgehen können.<sup>3</sup> Nach über 60 Jahren hat das Thema keinesfalls an Bedeutung und Aktualität eingebüßt. So zeigen Ergebnisse der Evaluation des Rechts- und Justizstandorts Bayern aus dem Jahr 2012, dass etwa 44,3 % der befragten Bürger mit der Dauer von Gerichtsverfahren vor bayerischen Gerichten unzufrieden waren.<sup>4</sup> Bei den Unternehmen lag dieser Anteil sogar bei knapp 62 %.<sup>5</sup> Dieses Meinungsbild überrascht angesichts von Statistiken, die der deutschen Justiz auch im europäischen Vergleich ein gutes Zeugnis bezüglich der durchschnittlichen Verfahrensdauer ausstellen. So betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2014 vor deutschen Amtsgerichten<sup>6</sup> in erster Instanz in Zivilsachen 4,8

---

<sup>1</sup> Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Begriff der „Überlänge“ in der vorliegenden Arbeit synonymisch zur „Unangemessenheit der Verfahrensdauer“ verwendet wird. Zur rechtshistorischen Dimension dieser Diskussion siehe exemplarisch *Brett*, Verfahrensdauer, S. 21 ff.; *Steger*, Überlange Verfahrensdauer, S. 17 ff.

<sup>2</sup> So die Überschrift bei *Breithaupt*, DRiZ 1952, 128 (128).

<sup>3</sup> Siehe bspw. *Grunsky*, Grundlagen des Verfahrensrechts, S. 219 ff.; *Gerking*, in: Schmidtchen/Weth (Hrsg.), Der Effizienz auf der Spur, S. 38 ff.; *Steger*, Überlange Verfahrensdauer, S. 50 ff.

<sup>4</sup> *BStMdJ/RAK München/u.a.*, Evaluation, [http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj\\_internet/aktuelles/ergebnisse\\_evaluation.pdf](http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_internet/aktuelles/ergebnisse_evaluation.pdf), zuletzt geprüft am: 28.07.2016, S. 21.

<sup>5</sup> *BStMdJ/RAK München/u.a.*, Evaluation, [http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj\\_internet/aktuelles/ergebnisse\\_evaluation.pdf](http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_internet/aktuelles/ergebnisse_evaluation.pdf), zuletzt geprüft am: 28.07.2016, S. 66.

<sup>6</sup> *StBA*, Fachserie 10 Reihe 2.1, <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Zivilgerichte.html>, zuletzt geprüft am: 28.07.2016, S. 26.

Monate; vor Landgerichten<sup>7</sup> dauerte ein erstinstanzliches Verfahren durchschnittlich 9,1 Monate.

Diese vorbildlichen Werte dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es gleichwohl Gerichtsverfahren gibt, deren Dauer das Maß des zeitlich Angemessenen überschreitet. Da effektive Rechtsschutzinstrumente in der Vergangenheit fehlten, standen betroffene Verfahrensbeteiligte einer unangemessenen Verfahrensdauer oftmals ohnmächtig gegenüber. Der Gang nach Straßburg zum EGMR war für viele die letzte Hoffnung auf der Suche nach Gerechtigkeit. Die Bundesrepublik Deutschland wurde erstmals im Rechtsstreit König./Deutschland im Jahre 1978 vom EGMR wegen der unangemessenen Dauer eines Gerichtsverfahrens verurteilt.<sup>8</sup> Die sich daran anschließende Feststellung *Kloepfers*, es bestehe eine verfassungsrechtliche Pflicht zur Einführung eines Rechtsbehelfs gegen grundrechtswidrige Verfahrensverzögerungen verschallte ungehört.<sup>9</sup>

Reformbemühungen, welche die Beschleunigung der Gerichtsverfahren zum Ziel hatten, trugen in der Vergangenheit nicht wesentlich zur Verbesserung der Situation bei. Nach unzähligen Verurteilungen der Bundesrepublik Deutschland durch den EGMR wegen unangemessen langandauernder Gerichtsverfahren<sup>10</sup> war der Gerichtshof im September 2010 mit seiner Geduld endgültig am Ende. In der Entscheidung *Rumpf./Deutschland* attestierte der EGMR der Bundesrepublik ein strukturelles Problem bezüglich überlanger Gerichtsverfahren und setzte dem deutschen Gesetzgeber eine Jahresfrist zum Handeln. Deutschland solle endlich seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommen und Rechtsschutzinstrumente schaffen, die es dem Bürger ermöglichen, sich effektiv gegen überlange Gerichtsverfahren zu wehren.<sup>11</sup> Dieser Forderung kam der Gesetzgeber mit dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren<sup>12</sup> (ÜRG), welches am 03. Dezember 2011 in Kraft trat, nach und normierte in § 198 Abs. 1 S. 1 GVG einen neuartigen, staatshaftungsrechtlichen Entschädigungsanspruch. Daneben wurde mit der Verzögerungsrüge (§ 198 Abs. 3

---

<sup>7</sup> *StBA*, Fachserie 10 Reihe 2.1, <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Zivilgerichte.html>, zuletzt geprüft am: 28.07.2016, S. 56.

<sup>8</sup> *EGMR (Große Kammer)*, Urt. v. 28.06.1978 – Nr. 6232/73 (König./Deutschland), *Hu-doc*.

<sup>9</sup> *Kloepfer*, *JZ* 1979, 209 (216).

<sup>10</sup> Bis Ende 2013 wurde in 102 Fällen ein Verstoß gegen das Recht auf angemessene Verfahrensdauer festgestellt, *EGMR, Violation by Article and by State 1959-2013*, [http://www.echr.coe.int/Documents/Stats\\_violation\\_1959\\_2013\\_ENG.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/Stats_violation_1959_2013_ENG.pdf), zuletzt geprüft am: 28.07.2016. Im Zeitraum von Mitte 2006 bis 2010 hat die Bundesrepublik mehr als eine halbe Million Euro Schadensersatz wegen überlanger Verfahrensdauer an betroffene Verfahrensbeteiligte gezahlt, *Kotz*, *ZRP* 2011, 85 (86).

<sup>11</sup> *EGMR NJW* 2010, 3355 (3358, Rn. 73).

<sup>12</sup> *BGBI.* 2011 I, S. 2302.

GVG) ein Rechtsschutzinstrument geschaffen, welches den Eintritt einer unangemessenen Verfahrensdauer bereits präventiv verhindern soll.

Die langanhaltende Diskussion über unangemessen lange Gerichtsverfahren und die dagegen bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten hat damit einen vorläufigen Höhepunkt erreicht. Aus diesem Anlass beleuchtet die vorliegende Arbeit die grundgesetzlichen und völkerrechtlichen Anforderungen an ein effektives Rechtsschutzsystem im Hinblick auf überlange Gerichtsverfahren und geht der Frage nach, inwiefern die Rechtslage vor und nach Inkrafttreten des ÜGRG diesen gerecht wird. Im Fokus der Untersuchung stehen dabei die durch das ÜGRG geschaffenen Rechtsschutzmöglichkeiten – die Verzögerungsrüge sowie der neu geschaffene Entschädigungsanspruch, dessen Haftungstatbestand, Rechtsfolgen sowie gerichtliche Durchsetzung. In diesem Zusammenhang wird der Schwerpunkt der Darstellung auf gerichtliche Verfahren gelegt, die dem Anwendungsbereich der ZPO unterliegen. Berücksichtigt werden aber ebenso Judikate, die in anderen Gerichtsbarkeiten bezüglich der §§ 198 ff. GVG inzwischen ergangen sind, soweit ihnen über die jeweilige Gerichtsbarkeit hinaus Bedeutung beizumessen ist.

## B. Gang der Untersuchung

Da ein Schwerpunkt dieser Arbeit auf der Exegese der Rechtsnormen des ÜGRG liegt, schließt das erste Kapitel mit einem kurzen Überblick über die der Untersuchung zugrunde gelegten Auslegungsmethodik unter besonderer Berücksichtigung der völkerrechts- und verfassungskonformen Auslegung.

Das zweite Kapitel skizziert den normativen Anknüpfungspunkt des Rechts auf angemessene Verfahrensdauer und analysiert, nach welcher Vorgehensweise der EGMR und das BVerfG entscheiden, ob eine unangemessene Verfahrensdauer vorliegt.

Kapitel drei widmet sich dem Thema des Rechtsschutzes gegen überlange Gerichtsverfahren. Einführend wird kurz darauf eingegangen, welche Formen des Rechtsschutzes es gibt (A.). Im Anschluss daran wird geklärt, woraus sich der Anspruch auf Rechtsschutz gegen überlange Gerichtsverfahren auf völker- und verfassungsrechtlicher Ebene ableiten lässt, welchen Anforderungen dieser genügen muss (B.) und ob und inwieweit die Rechtsschutzmöglichkeiten vor Inkrafttreten des ÜGRG diesen gerecht geworden sind (C.). Unter Gliederungspunkt D. werden sodann die Rechtsschutzmöglichkeiten nach Inkrafttreten des ÜGRG, schwerpunktmäßig der Entschädigungsanspruch aus § 198 Abs. 1 S. 1 GVG (D. II.), näher analysiert. Im Mittelpunkt stehen dabei der Haftungstatbestand (D. II. 1.), die Rechtsfolgen (D. II. 2.), die Übergangsvorschriften (D. II. 4.) sowie die gerichtliche Durchsetzung des Entschädigungsanspruches (D. II. 5.). Nachfolgend (D. III.) werden die Auswirkungen des ÜGRG auf präventive und sekundäre Rechtsschutzinstrumente, die vor

Inkrafttreten der Regelungen Geltung beansprucht haben, beleuchtet. Im letzten Abschnitt des dritten Kapitels (E.) folgt eine abschließende Bewertung des geltenden Rechtsschutzsystems gegen überlange Gerichtsverfahren. Kapitel vier endet mit einem Ausblick.

## C. Auslegungsmethodik

### I. Überblick

Auslegungsziel ist nach ständiger Rechtsprechung die Ermittlung des objektivierten Willens des Gesetzgebers<sup>13</sup>, wobei ausgehend vom Wortsinn des Normtextes unter anderem der Bedeutungszusammenhang, der Normzweck sowie die Entstehungsgeschichte der Regelung als Auslegungskriterien nebeneinander Berücksichtigung finden<sup>14</sup>. Ein festgelegtes Rangverhältnis dieser sich ergänzenden Auslegungskriterien besteht nicht<sup>15</sup>, dennoch kann den einzelnen Kriterien im Rahmen einer abschließenden Gesamtabwägung unterschiedlich viel Gewicht beigemessen werden<sup>16</sup>. Da es sich beim ÜGRG um ein „junges“ Gesetz handelt, ist dem in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers – vorausgesetzt er spiegelt sich im Gesetzestext wider<sup>17</sup> – bei der vorzunehmenden Gesetzesinterpretation besondere Beachtung zu schenken<sup>18</sup>. Entscheidend wird dabei das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel sein, mit dem ÜGRG eine gegen völker- und verfassungsrechtliche Anforderungen verstoßende Rechtsschutzlücke bei überlangen Gerichtsverfahren zu schließen.

---

<sup>13</sup> St. Rspr.: BVerfGE 1, 299 (312); 11, 126 (129 ff.); 105, 135 (157); 133, 168 (205); BGHZ 33, 321 (330); 36, 370 (377); 46, 74 (76). Eingehend zur Diskussion über das Ziel der Auslegung *Larenz/Canaris*, Methodenlehre, S. 137 ff.; *Säcker*, in: MüKo-BGB, Einleitung, Rn. 123 ff.

<sup>14</sup> Siehe ausführlich zu den Auslegungskriterien *Larenz/Canaris*, Methodenlehre, S. 141 ff.

<sup>15</sup> BVerfGE 11, 126 (130); 105, 135 (157); 133, 168 (205).

<sup>16</sup> *Larenz/Canaris*, Methodenlehre, S. 140 f., 166 f.; *Wank*, Die Auslegung von Gesetzen, S. 73; a.A. *Rüthers/Fischer/u.a.*, Rechtstheorie, Rn. 725 ff.

<sup>17</sup> Vgl. nur BVerfGE 11, 126 (130). Zu Recht hat der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren des ÜGRG darauf hingewiesen, dass der in der Gesetzesbegründung zutage getretene Wille des Gesetzgebers nicht alleiniger Bewertungsmaßstab bei Auslegung des Gesetzes ist, BT-Drs. 17/3802, S. 35.

<sup>18</sup> Vgl. *OLG Frankfurt*, Urt. v. 10.07.2013 – 4 EntV 3/13, Rn. 65, juris: „[...] dem Willen des Gesetzgebers [ist] vor einem anderweiten teleologischen Auslegungsergebnis der Vorzug zu geben.“; *Wank*, Die Auslegung von Gesetzen, S. 33, nach dem bei jungen Gesetzen allein die subjektive Theorie gilt.

## II. Völkerrechts- und verfassungskonforme Auslegung

Die Rechtsprechung des EGMR und des BVerfG zum Recht auf angemessene Verfahrensdauer haben maßgeblich die Entstehung der Normen des ÜGRG beeinflusst. Es wird daher kurz auf die Bindungswirkung der EMRK und des GG sowie der Rechtsprechung des EGMR und des BVerfG eingegangen. Zudem werden die hieraus abzuleitenden Konsequenzen für die Gesetzesauslegung erörtert.

Die EMRK und ihre Zusatzprotokolle sind völkerrechtliche Verträge<sup>19</sup>, die dem Schutz von Menschenrechten und Grundfreiheiten dienen. Der deutsche Gesetzgeber hat sie mit förmlichem Zustimmungsgesetz nach Art. 59 Abs. 2 GG in das deutsche Recht inkorporiert.<sup>20</sup> Die Konvention hat im deutschen Rechtssystem den Rang eines einfachen Bundesgesetzes<sup>21</sup> und steht somit in der Normenhierarchie unter dem Verfassungsrecht<sup>22</sup>. Allerdings folgt aus Art. 1 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 59 Abs. 2 GG<sup>23</sup> sowie der Völkerrechtsfreundlichkeit des GG<sup>24</sup>, dass die EMRK bei Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte sowie der rechtsstaatlichen Grundsätze zu beachten ist und als Auslegungshilfe dient<sup>25</sup>.

Die Gerichtsentscheidungen des EGMR, die den aktuellen Entwicklungsstand der Konvention widerspiegeln, sind im Gegensatz zu Entscheidungen des BVerfG durch die personellen, sachlichen und zeitlichen Grenzen des Streitgegenstandes begrenzt und entfalten somit keine dem § 31 BVerfGG vergleichbare Bindungswirkung<sup>26</sup>. In Rechtsstreitigkeiten mit deutscher Beteiligung folgt aus der Erteilung des Rechtsanwendungsbefehls der EMRK durch das Zustimmungsgesetz vom 07. August 1952 sowie aus Art. 20 Abs. 3, Art. 59 Abs. 2 GG, dass nicht nur die Bundesrepublik Deutschland als Völkerrechtssubjekt die Entscheidungen des EGMR zu beachten hat, sondern alle Träger

---

<sup>19</sup> Meyer-Ladewig, EMRK, Einleitung, Rn. 3; Frowein, in: EMRK, Einführung, Rn. 5; BVerfGE 111, 307 (316); 128, 326 (367).

<sup>20</sup> Neubekanntmachung der EMRK vom 04.11.1950 (BGBl. 1952 II, S. 685) in BGBl. 2010 II, S. 1198.

<sup>21</sup> St. Rspr.: BVerfGE 74, 358 (370); 111, 307 (317, 326); 128, 326 (366); ausführlich hierzu Pfeiffer, Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht, S. 175 ff.

<sup>22</sup> Vgl. BVerfGE 74, 358 (370); 111, 307 (317); BVerfG NJW 1997, 2811 (2812). Es wurden unterschiedliche Versuche unternommen, einen Verfassungsrang der EMRK zu begründen. Siehe bspw. Hoffmeister, Der Staat 40 (2001), 349 (349 ff.); Bleckmann, EuGRZ 1994, 149 (152 ff.); Guradze, Anm. z. BVerfG, Beschl. v. 14.1.1960 – 2 BvR 243/60, NJW 1960, 1243 (1244).

<sup>23</sup> BVerfGE 111, 307 (329); 128, 326 (369).

<sup>24</sup> BVerfGE 111, 307 (317).

<sup>25</sup> BVerfGE 111, 307 (317, 329); 128, 326 (366 f.); ähnlich BVerfGE 74, 358 (370); 83, 119 (128).

<sup>26</sup> BVerfGE 111, 307 (320).



der deutschen öffentlichen Gewalt<sup>27</sup>. Entscheidungen des EGMR, die gegen andere Konventionsstaaten ergehen, haben Orientierungsfunktion und müssen zum Anlass genommen werden, die staatliche Rechtsordnung auf ihre Vereinbarkeit mit der EMRK hin zu prüfen.<sup>28</sup> Die deutschen Gerichte haben die EMRK und die Entscheidungen des EGMR im Rahmen der methodisch vertretbaren Gesetzesauslegung zu berücksichtigen<sup>29</sup> und das nationale Recht im Einklang mit dem Völkerrecht auszulegen<sup>30</sup>. Die Grenze der völkerrechtsfreundlichen Auslegung ist aber dort zu ziehen, wo sie zur Einschränkung des grundrechtlich gewährten Schutzes führt<sup>31</sup>.

Die im GG enthaltenen Verfassungsnormen entfalten gegenüber rangniedrigeren Gesetzen Geltungsvorrang. Die Entscheidungen des BVerfG als Hüter der Verfassung binden nach § 31 BVerfGG sowohl die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder als auch alle Gerichte und Behörden. Bei mehreren möglichen Gesetzesinterpretationen ist das Prinzip der verfassungskonformen Auslegung zu beachten. Um das Kompetenzgefüge zwischen Legislative und Judikative nicht auszuhöhlen, ist eine Auslegung gegen den erklärten Willen des Gesetzgebers sowie den Wortlaut des Gesetzes aber nicht zulässig<sup>32</sup>.

---

<sup>27</sup> BVerfGE 111, 307 (322 f.); nur auf das Zustimmungsgesetz abstellend und beschränkend auf die deutschen Gerichte *BVerfG* NJW 1986, 1425 (1427). Ausführlich zur Verfassungsdogmatik *Sauer*, ZaöRV 2005, 35 (42 ff.).

<sup>28</sup> BVerfGE 111, 307 (320); 128, 326 (368). Umstritten ist die dogmatische Verankerung dieser Orientierungsfunktion, die sich nach einer Auffassung aus Art. 1 EMRK ableitet, *Meyer-Ladewig/Petzold*, NJW 2005, 15 (18); *Ress*, EuGRZ 1996, 350 (350).

<sup>29</sup> BVerfGE 111, 307 (317, 323); 128, 326 (367).

<sup>30</sup> BVerfGE 111, 307 (324).

<sup>31</sup> BVerfGE 74, 358 (370); 111, 307 (317); 128, 326 (371).

<sup>32</sup> St. Rspr.: BVerfGE 18, 97 (111); 71, 81 (105); 95, 64 (93); 101, 312 (329); *BVerfG* NJW 2007, 2977 (2980).

## Kapitel 2

# Das Recht auf angemessene Verfahrensdauer

### A. Normativer Anknüpfungspunkt

#### I. Völkerrecht

Der Anspruch auf Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit ist auf völkerrechtlicher Ebene in Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK verbürgt: Streitigkeiten in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen sind innerhalb einer angemessenen Frist zu verhandeln. Die Auslegung des Vertragstextes erfolgt autonom unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck der Menschenrechtskonvention<sup>1</sup>, sodass der tatsächliche Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK wesentlich weiter geht, als die deutsche Fassung des Normtextes vermuten lässt<sup>2</sup>. Als maßgebliches Kriterium stellt der Gerichtshof darauf ab, ob das Ergebnis des Gerichtsverfahrens für zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen unmittelbar entscheidend sein kann.<sup>3</sup> So können unter den Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK auch solche Streitigkeiten fallen, die nach deutschem Rechtsverständnis öffentlich-rechtlicher Natur sind, vorausgesetzt sie sind nicht dem Kerngebiet des öffentlichen Rechts zuzuordnen<sup>4</sup>. Die diesbezügliche Rechtsprechung des EGMR entzieht sich jedoch einer systematischen Stringenz und ist nur noch kasuistisch erfassbar.

Art. 6 Abs. 1 EMRK ist zudem die Verpflichtung der Vertragsstaaten zu entnehmen, ihr Justizsystem so zu organisieren, dass es den in Art. 6 EMRK normierten Anforderungen gerecht wird.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> *EGMR (Große Kammer)*, Urt. v. 28.06.1978 – Nr. 6232/73 (König./Deutschland), § 88, Hudoc; *EGMR (Große Kammer)* EuGRZ 1986, 299 (302, Rn. 34); *Meyer-Ladewig*, EMRK, Einleitung, Rn. 35 ff.; *Frowein*, in: EMRK, Einführung, Rn. 8 f.; *Peters/Altwickler*, EMRK, § 2 Rn. 41.

<sup>2</sup> *Meyer-Ladewig*, EMRK, Art. 6 EMRK, Rn. 4; *Guckelberger*, DÖV 2012, 289 (290). Zu beachten ist, dass völkerrechtlich nur die englische und die französische Fassung der EMRK bindend sind, siehe *Steger*, Überlange Verfahrensdauer, S. 180 mit zahl. Nachw.

<sup>3</sup> *Meyer-Ladewig*, EMRK, Art. 6 EMRK, Rn. 14 mit weit. Nachw.

<sup>4</sup> *Guckelberger*, DÖV 2012, 289 (290); ausführlich zur Reichweite des Art. 6 Abs. 1 EMRK *Brett*, Verfahrensdauer, S. 220 ff.; *Steger*, Überlange Verfahrensdauer, S. 179 ff.; *Stabel*, Angemessene Dauer, S. 45 ff.

<sup>5</sup> Vgl. nur *EGMR*, Urt. v. 06.05.1981 – Nr. 7759/77 (Buchholz./Deutschland), § 51, Hudoc; *EGMR*, Urt. v. 17.12.1996 – Nr. 20940/92, u.a. (Duclos./Frankreich), § 55, Hudoc;

Im Anwendungsbereich des Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) leitet der EGMR das Recht auf angemessene Verfahrensdauer unmittelbar aus dieser Vorschrift ab.<sup>6</sup>

## II. Verfassungsrecht

Das GG enthält im Gegensatz zu Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK und einigen Länderverfassungen<sup>7</sup> keine ausdrückliche Bestimmung darüber, dass ein Gerichtsverfahren in angemessener Zeit abzuschließen ist. Dennoch ist in der Rechtswissenschaft heute unbestritten, dass der Anspruch auf Rechtsschutz innerhalb einer angemessenen Zeit Verfassungsrang hat. Als normativer Anknüpfungspunkt wird das Recht auf effektiven Rechtsschutz herangezogen.<sup>8</sup> Prägend ist in diesem Zusammenhang die Feststellung des BVerfG in der sog. Rudolf Heß-Entscheidung: „Wirksamer Rechtsschutz bedeutet zumal auch Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit.“<sup>9</sup>

Nach ständiger Rechtsprechung wird das Recht auf effektiven Rechtsschutz bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten aus Art. 19 Abs. 4 GG hergeleitet, der als rechtsstaatlicher Justizgewährungsanspruch nicht nur den Zugang zu unabhängigen Gerichten verbürgt, sondern auch wirksamen Rechtsschutz gewährleistet.<sup>10</sup> In bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten, in denen Art. 19 Abs. 4 GG seinem Wortlaut nach keine Anwendung findet<sup>11</sup>, wird auf den im

---

*EGMR* NJW 2001, 213 (213); NJW 2001, 211 (212); *EGMR (Große Kammer)* NJW 1999, 3545 (3548).

<sup>6</sup> Der EGMR prüft in diesen Fällen, ob die Dauer des Gerichtsverfahrens die in Art. 8 Abs. 1 EMRK enthaltene Verfahrensgarantie verletzt, siehe *EGMR*, Urt. v. 06.11.2008 – Nr. 7548/04 (Bianchi./Schweiz) = NJW-RR 2007, 1225 (1228 ff.); *EGMR*, Urt. v. 10.11.2005 – Nr. 40324/98 (Süss./Deutschland) = NJW 2006, 2241 (2244 f.). Zum Verhältnis zwischen Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 8 Abs. 1 EMRK siehe *Meyer-Ladewig*, EMRK, Art. 8 EMRK, Rn. 123 und Art. 6 EMRK, Rn. 258; *Heilmann*, Kindliches Zeitempfinden, S. 44 ff.

<sup>7</sup> Vgl. Art. 78 Abs. 3 S. 1 SächsVerf und Art. 52 Abs. 4 S. 1 BbgVerf.

<sup>8</sup> St. Rspr.: BVerfGE 40, 237 (257); 55, 349 (369); 60, 253 (269); 93, 1 (13). Zur h.M. in der Literatur siehe nur *Kloepfer*, JZ 1979, 209 (211); *Hill*, JZ 1981, 805 (807); *Lerche*, ZJP 78 (1965), 1 (17); *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Rn. 111; *Papier*, in: HStR VIII 2010, § 176, Rn. 21.

<sup>9</sup> BVerfGE 55, 349 (369).

<sup>10</sup> St. Rspr.: BVerfGE 35, 263 (274); 40, 237 (257); 55, 349 (369); 60, 253 (269); 61, 82 (110 f.); 93, 1 (13); *BVerfG* NVwZ 2004, 334 (335). Ebenso ganz h.M. im Schrifttum: *Schmidt-Aßmann*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Rn. 229; *Kloepfer*, JZ 1979, 209 (212); *Lerche*, ZJP 78 (1965), 1 (19); *Krebs*, in: von Münch/Kunig, GG, Art. 19 GG, Rn. 68; *Kirchhof*, in: FS Doehring 1989, S. 439 (449); *Ziekow*, DÖV 1998, 941 (941 f.); *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 20 GG, Rn. 91; *Huber*, in: von Mangoldt/Klein/u.a., GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Rn. 379; *Sachs*, in: Sachs, GG, Art. 19 GG, Rn. 143.

<sup>11</sup> *Hummer*, Justizgewährung und Justizverweigerung, S. 65; im Ergebnis auch *Otto*, Innerhalb angemessener Zeit, S. 20 f. Für die Anwendung des Art. 19 Abs. 4 GG auch in

Rechtsstaatsprinzip verankerten allgemeinen Justizgewährungsanspruch (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) zurückgegriffen<sup>12</sup>. Ob für das Recht auf angemessene Verfahrensdauer noch weitere normative Anknüpfungspunkte in Betracht kommen<sup>13</sup>, wurde bereits erschöpfend in der Literatur erörtert und kann für die vorliegende Untersuchung offenbleiben<sup>14</sup>.

## B. Prüfungsmethodik der angemessenen Verfahrensdauer

Die Verletzung des Rechts auf angemessene Verfahrensdauer kann vor dem BVerfG mit der Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG) und vor dem EGMR mit der Individualbeschwerde (Art. 34 EMRK) gerügt werden. Vor diesem Hintergrund haben sich beide Gerichte in zahlreichen Entscheidungen mit der Frage auseinandergesetzt, ob das aus Art. 19 Abs. 4 GG sowie Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG bzw. Art. 6 Abs. 1 EMRK folgende Gebot des zeitigen Rechtsschutzes im jeweiligen Einzelfall von den staatlichen Gerichten missachtet wurde.

Da die aus § 198 Abs. 1 GVG resultierende Entschädigungspflicht an die Verletzung dieser Verfahrensgarantien anknüpft, mithin zentrales Tatbestandsmerkmal die unangemessene Verfahrensdauer eines Gerichtsverfahrens ist, ist bei Ausfüllung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes auf die Rechtsprechung des EGMR und des BVerfG zurückzugreifen.<sup>15</sup> Im Folgenden werden daher die wesentlichen Grundzüge der Rechtsprechung sowie die Prüfungsmethodik des EGMR und des BVerfG betreffend das Recht auf angemessene Verfahrensdauer umrissen, auf die bei der Auslegung des § 198 GVG zurückzukommen sein wird.

### I. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Nach der ständigen Entscheidungspraxis des EGMR ist die Frage nach der Angemessenheit der Verfahrensdauer anhand der besonderen Umstände im Einzelfall zu beantworten. Insbesondere die Komplexität des Rechtsstreites, das

---

bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten: *Böttcher*, ZZP 74 (1961), 314 (317); *Pawlowski*, JZ 1975, 197 (197).

<sup>12</sup> BVerfGE 88, 118 (123 f.); 93, 99 (107); *BVerfG* NJW 1999, 2582 (2583); NJW 2000, 797 (797); NJW 2001, 214 (215); NJW 2004, 3320 (3320); NJW 2008, 503 (503); *BVerfG* NJW-RR 2010, 207 (208).

<sup>13</sup> Diskutiert wird die Herleitung aus Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG, dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, dem Sozialstaatsprinzip, den materiellen Grundrechten.

<sup>14</sup> Siehe *Steger*, Überlange Verfahrensdauer, S. 234 ff.; *Jaeger*, VBIBW 2004, 128 (128 ff.); *Kloepfer*, JZ 1979, 209 (209); *Stöcker*, DSZ 1989, 367 (372 ff.); *Tiwisina*, Rechtsfragen überlanger Verfahrensdauer, S. 61 ff.; *Schlette*, Angemessene Frist, S. 23 ff.; *Niesler*, Angemessene Verfahrensdauer, S. 7 ff.

<sup>15</sup> Nachweise siehe 3. Kap. Fn. 595.

Verhalten des Beschwerdeführers, der Behörden und Gerichte sowie die Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer finden bei der Beurteilung der Angemessenheit Berücksichtigung.<sup>16</sup>

### 1. Prüfungsmethodik am Beispiel des Rechtsstreits König gegen Deutschland

Vor allem in älteren Entscheidungen lässt sich bei der Prüfung der Angemessenheit der Verfahrensdauer durch den EGMR ein Grundmuster erkennen<sup>17</sup>, welches nachfolgend exemplarisch anhand der Angemessenheitsprüfung im Rechtsstreit König./Deutschland<sup>18</sup> dargestellt wird. In diesem Verfahren verurteilte der Gerichtshof die Bundesrepublik Deutschland erstmals wegen einer Verletzung des Rechts auf angemessene Verfahrensdauer zu einer Entschädigungszahlung. Der Individualbeschwerde lag folgender Sachverhalt zugrunde<sup>19</sup>:

Der Arzt Dr. König hatte im Jahr 1960 eine Klinik eröffnet, die er selbst betrieb und leitete. Wegen Verstößen gegen Berufspflichten wurde 1967 die Erlaubnis zum Betrieb der Klinik zurückgenommen und 1971 seine Approbation als Arzt widerrufen. Seine hiergegen erhobenen Klagen waren seit November 1967 bzw. Oktober 1971 bei deutschen Gerichten anhängig. Im Juli 1973 legte er beim EGMR Individualbeschwerde ein und rügte die unangemessene Verfahrensdauer der Gerichtsverfahren. Zum Entscheidungszeitpunkt des EGMR im Jahr 1978 waren beide Klageverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Der Gerichtshof stellt den Entscheidungsgründen eine Sachverhaltsdarstellung voran, in der er ausführlich den Verfahrensverlauf beider Klageverfahren vor den nationalen Gerichten schildert. Die Entscheidungsgründe beginnen mit der rechtlichen Bewertung, ob Art. 6 Abs. 1 EMRK im vorliegenden Fall anwendbar ist, was der Gerichtshof unter Hinweis auf den privatrechtlichen Charakter der streitgegenständlichen Ansprüche bejaht.<sup>20</sup> Im Anschluss daran folgt die eigentliche Angemessenheitsprüfung, in der der Gerichtshof im ersten Prüfungsschritt den Beginn und den Abschluss der jeweiligen Gerichtsverfahren bestimmt, um so denjenigen Zeitraum zu ermitteln, der auf seine

---

<sup>16</sup> St. Rspr.: *EGMR*, Urt. v. 06.05.1981 – Nr. 7759/77 (Buchholz./Deutschland), § 49, *Hudoc*; *EGMR (Große Kammer)*, Urt. v. 29.05.1986 – Nr. 9384/81 (Deumeland./Deutschland), § 78, *Hudoc*; *EGMR*, Urt. v. 11.01.2007 – Nr. 20027/02 (Herbst./Deutschland), § 75, *Hudoc*; *Peukert*, in: Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 EMRK, Rn. 250 f.; *Meyer-Ladewig*, EMRK, Art. 6 EMRK, Rn. 200. Zur Entwicklung der Rechtsprechung siehe *Brett*, Verfahrensdauer, S. 254 ff.

<sup>17</sup> Zur Prüfungsmethodik des EGMR siehe auch *Demko*, HRRS 2005, 283 (284 ff.); *Brett*, Verfahrensdauer, S. 247; *Gaede*, *wistra* 2004, 166 (168 ff.); *Kühne*, *StV* 2001, 529 (529 ff.).

<sup>18</sup> *EGMR (Große Kammer)*, Urt. v. 28.06.1978 – Nr. 6232/73 (König./Deutschland), *Hudoc*.

<sup>19</sup> *EGMR (Große Kammer)*, Urt. v. 28.06.1978 – Nr. 6232/73 (König./Deutschland), § 28-70, *Hudoc* [Sachverhalt hier stark verkürzt].

<sup>20</sup> *EGMR (Große Kammer)*, Urt. v. 28.06.1978 – Nr. 6232/73 (König./Deutschland), § 86-96, *Hudoc*.

## Sachregister

- Amtshaftung 44 ff., 290 ff., 304 f.
- Anhörungsrüge 39, 84, 88, 117
- Besorgnis der Befangenheit 42,  
66, 72 f., 104, 261, 282 f., 296,  
303
- Dienstaufsichtsbeschwerde 41, 66,  
71 f., 73, 101, 282, 296, 303
- Dulden und Liquidieren 96, 100,  
114, 120, 127, 131
- Durchschnittliche Verfahrensdauer 1 f., 16, 122, 146 ff., 262,  
298
- Einstweiliger Rechtsschutz 37,  
81 f., 86, 91, 110, 211
- Entschädigung
  - Pauschalierung 208 f.
  - Umfang 192 ff.
  - Unbilligkeit 212 f.
- Entschädigungsanspruch
  - Anspruchsgegner 94 ff.
  - Anspruchsinhaber 90 ff.
  - Anwendungsbereich 79 ff.
  - Haftungstatbestand 79 ff.
  - Rechtsfolgen 191 ff.
  - Übertragung 231
  - Vererbung 231 f.
  - Verjährung 232
- Entschädigungsverfahren
  - Entscheidung 264 ff., 275 f.
  - Klagearten 247 ff.
  - Klagefristen 257 ff.
- Kosten 25, 268 f., 277
- Rechtsmittel 25, 267 f.
- Streitgegenstand 256 f., 267,  
292
- Teilklage 251 ff.
- Zuständigkeit 255 f., 269 ff.
- Erfolgsunrecht 133, 138, 173,  
204 f., 267, 286, 290, 304
- Feststellung d. überlangen Verfahrensdauer 109 ff., 112 f., 116,  
129, 206, 220 f., 226 ff.,  
247 ff., 259, 265 f.
- Gerichtsverfahren
  - Definition 79 ff.
  - Zeitspanne 86 ff.
- Handlungsunrecht 173, 204 f.,  
267, 286, 290, 304
- Masseverfahren 213 ff.
- Nachteil
  - Definition 188 f.
  - Kausalität 190
  - Immaterieller ~ 189 f., 205 ff.,  
216
  - Materieller ~ 189, 196 f.
- Primärrechtsschutz 19 f., 21,  
28 ff., 36 f., 280, 297, 301 ff.
- Prozesskostenhilfeverfahren 84 f.,  
86 f., 91, 214 f., 267

- Prüfungsmethodik d. Verfahrensdauer
- BFH 147 f., 152 f.
  - BGH 172 f.
  - BSG 147, 152 f.
  - BVerfG 16 f.
  - EGMR 9 ff.
  - Parameter 154 ff.
- Rechtsbehelf
- Kompensatorisch 23 ff., 191, 200, 204 f., 223
  - Präventiv 20, 25 f., 29 ff., 96, 126 ff., 130, 297, 301 ff.
  - Verhältnis 23 f., 29 ff., 33, 129 ff.
- Richterliche Unabhängigkeit 41, 47 f., 50, 52, 59, 63 ff., 126, 172 ff., 176, 187, 246, 273 f., 292, 301
- Sekundärrechtsschutz 20 f., 29 f., 297, 304 ff.
- Sorgerechtsverfahren 23 f., 101, 127, 163, 281, 319
- Übergangsvorschrift
- Abgeschlossene Verfahren 241 ff.
  - Anhängige Verfahren 233 ff.
- Überlange Verfahrensdauer
- Absolute Zeitgrenzen 144 f.
  - Bezugspunkt 11, 95, 99, 112, 134 ff., 180, 254, 256, 320
  - Relative Zeitgrenzen 145 ff.
  - Umstände des Einzelfalles 9, 11, 15, 25, 63, 134, 138, 144, 146, 150 f., 160 ff., 169
- ÜGRG
- Entstehungsgeschichte 75 ff.
  - Grundkonzeption 79 f.
- Umgangsrechtsverfahren, *siehe auch* Sorgerechtsverfahren
- Unangemessene Verfahrensdauer, *siehe auch* überlange Verfahrensdauer
- Untätigkeitsbeschwerde 38 ff., 67, 71 f., 74, 248, 278 ff., 284, 296, 303
- Verfahrensverzögerung
- Abwägung 14, 157, 159, 170 ff.
  - Definition 14, 157
  - Fehlerhafte Rechtsanwendung 176 ff.
  - Gesamtbetrachtung 180 ff.
  - Kompensation/Heilung 82, 85, 135 ff., 140, 180, 240
  - Prüfungskriterium 14, 157
  - Unangemessene ~ 159
- Verfassungsbeschwerde 42 ff., 67, 71 f., 73, 87, 283 ff., 296, 303
- Vertretbarkeitskontrolle 52, 58 ff., 62 f., 173 ff., 292
- Verzögerungsrüge 95 ff.
- Adressat 105
  - Begründung 103, 117 f.
  - Bezeichnung 99, 116 f.
  - Fehlerhafte ~ 109 ff., 250
  - Hinweisobliegenheit 101 f., 115 f.
  - Inhalt 99 f.
  - Mehrmalige Erhebung 105 ff.
  - Rechtsqualität 96
  - Widerruf 98
  - Wirkung 96, 110, 117, 119 ff.
  - Zeitpunkt 103 ff., 113 ff., 118
- Wiedergutmachung auf andere Weise
- Formen 220 ff.
  - Rechtsnatur 205 ff.
  - Umstände des Einzelfalles 205, 224 f., 229
  - Verhältnis zur Geldentschädigung 222 ff., 228 f., 249